



ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	2
2.	DAS ANTIKORRUPTIONSRECHT IST ZWINGEND EINZUHALTEN – DIE EINHALTUNG LIEGT IN DER PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG JEDES EINZELNEN MITARBEITERS.....	2
3.	„VORTEILE“	3
4.	VORTEILE FÜR ÖFFENTLICH BEDIENSTETE.....	3
5.	VORTEILE FÜR ANDERE PERSONEN ALS ÖFFENTLICH BEDIENSTETE.....	5
6.	VORTEILSANNAHME	9
7.	AUSWAHL UND ÜBERPRÜFUNG VON VERTRETERN	11
8.	POLITISCHE SPENDEN.....	12
9.	SPENDEN	13
10.	SPONSORING	13
11.	LOKALES ANTIKORRUPTIONSRECHT MÖGLICHERWEISE STRENGER	14
12.	DOKUMENTATION FÜR UND DURCH DEN COMPLIANCE OFFICER	14
13.	FRAGEN	14
14.	ANZEIGE VON VERSTÖßEN UND MAßNAHMEN	15
15.	INKRAFTTRETEN.....	15
	ANLAGE 1 ÜBERSICHT GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN VON VORTEILEN.....	16
	ANLAGE 2 ALARMZEICHEN	18
	ANLAGE 3 ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON ZUWENDUNGEN	19

1. Zweck und Geltungsbereich

Es gehört zu den Grundprinzipien der Arvos Bidco S.à.r.l. und der Gesellschaften, an denen die ARVOS Bidco S.à.r.l. direkt oder indirekt die Mehrheit des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte hält (zusammen „ARVOS“ genannt), alle nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und –vorschriften einzuhalten. Antikorruptionsgesetze und -vorschriften sollen Korruption verhindern und einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften ist außerordentlich wichtig für den Ruf von ARVOS als einem integren Geschäftspartner, der dem fairen Wettbewerb verpflichtet ist. ARVOS hat sich verpflichtet, durch die Qualität und den Preis seiner Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte zu konkurrieren, aber nicht dadurch, dass anderen unlautere Vorteile angeboten werden.

Die deutsche ARVOS-Antikorruptionsrichtlinie („Richtlinie“) ist seit dem 05. Oktober 2015 in Kraft. Diese nunmehrige Ergänzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle Geschäftsführer und Mitarbeiter (zusammen „Mitarbeiter“) von ARVOS bindend. Dritte, die ARVOS vertreten (wie Agenten, Handelsvertreter, Händler, Berater), müssen sich als Voraussetzung für ihre Beauftragung verpflichten, ARVOS in einer Art und Weise zu vertreten, die sowohl mit dieser Richtlinie als auch mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar sind.

Die Richtlinie beinhaltet die von ARVOS festgelegten Antikorruptionsregeln, die gewährleisten sollen, dass ARVOS und alle seine Mitarbeiter stets als integre Geschäftspartner angesehen werden. Alle Mitarbeiter und Dritte, die ARVOS vertreten, sind zur strikten Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Regeln sowie aller geltenden Gesetze und Bestimmungen bezüglich Korruption und Bestechung, je nachdem welche Regelung strenger ist, verpflichtet.

Anlage 1 stellt tabellarisch die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Gewährung von Vorteilen dar. Sie ersetzt nicht die Beachtung der detaillierten Regelungen dieser Richtlinie bzw. die Beachtung von lokal strikteren Regeln, welche durch den Compliance Officer bzw. die lokale Geschäftsführung erlassen wurden.

2. Das Antikorruptionsrecht ist zwingend einzuhalten – die Einhaltung liegt in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters

Es ist die bedingungslose Politik von ARVOS, alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften weltweit einzuhalten und ihre strikte Einhaltung innerhalb von ARVOS durchzusetzen.

Jeder Mitarbeiter sollte die Antikorruptionsregeln dieser Richtlinie sowie die Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze in den Bereichen, in denen er tätig ist oder die durch seine Tätigkeit betroffen sind, kennen und strikt einhalten. Jeder Mitarbeiter ist *persönlich* für die Einhaltung der Regeln dieser Richtlinie und der jeweiligen speziellen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze verantwortlich.

Die Geschäftsleitung hat eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Verstößen. Verstöße können daher persönliche rechtliche Konsequenzen für die involvierten Mitarbeiter haben (einschließlich disziplinarischer Maßnahmen und Regressansprüchen auf Schadenersatz).

3. „Vorteile“

Der Ausdruck „Vorteil“, wie er hier verwendet wird, umfasst alle (materiellen oder immateriellen) Werte, insbesondere Geld und gleichwertige Mittel (wie Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht), nicht allgemein verfügbare persönliche Rabatte und Preisnachlässe, Geschenke, Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, Gefälligkeiten, Nutzung von Einrichtungen, Material oder Ausrüstungen, Getränke, Mahlzeiten, Transport, Unterkunft und/oder Versprechen einer zukünftigen Anstellung.

4. Vorteile für öffentlich Bedienstete

Die Bestechung von öffentlich Bediensteten ist nicht nur in den meisten Ländern, in denen ARVOS tätig ist, verboten, sondern ist auch gleichzeitig eine Straftat. Durch eine Bestechung von öffentlich Bediensteten würde ARVOS der Zahlung hoher Bußgelder und die Beteiligten einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.¹

Abgesehen von den unten genannten Ausnahmen ist es keinem Mitarbeiter gestattet, einem öffentlich Bediensteten (wie nachstehend definiert) direkt oder indirekt einen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder Entsprechendes zu genehmigen, um dessen Entscheidungsfindung zu beeinflussen, um als Gegenleistung einen Nutzen zu erhalten oder um eine Gegenleistung für frühere Nutzen zu gewähren. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Nutzen rechtmäßig oder rechtswidrig war oder sein wird. Um den guten Ruf von ARVOS nicht zu gefährden, sind Vorteile für öffentlich Bedienstete auch dann verboten, wenn der jeweilige Vorteil auch nur den *Eindruck* erwecken könnte, unangemessen zu sein bzw. den Zweck zu haben, die Entscheidung eines öffentlich Bediensteten zu beeinflussen oder einen Nutzen zu erlangen oder eine Gegenleistung für einen vergangenen Nutzen zu sein.

Der Ausdruck „*öffentlich Bediensteter*“ ist weit zu verstehen und umfasst

- jeden Beamten, Mitarbeiter oder Vertreter einer Regierungsstelle sowie jede sonstige in offizieller Funktion für oder im Namen einer Regierungsstelle handelnde Person. Im Rahmen der Richtlinie umfasst der Begriff „Regierungsstelle“ alle nationalen oder lokalen amtlichen Einrichtungen, Verbände, Unternehmen und Firmen, die Regierungen gehören oder von diesen kontrolliert werden, sowie alle supranationalen Organisationen (wie z.B. staatliche Gesellschaften oder Kraftwerke),
- alle politischen Parteien sowie alle Funktionäre und Personen, die eine Position in einer politischen Partei bekleiden, und jeden Kandidaten für ein politisches Amt,
- jede Person, die sonst für ein Land oder eine öffentliche Körperschaft eine öffentliche Funktion oder Aufgabe ausübt.

¹ Bspw. in Deutschland: §§ 333, 334 StGB (Strafgesetzbuch), in den USA: 15 U.S. Code § 78dd-1, et seq. (the “Foreign Corrupt Practices Act” [FCPA]), insbesondere §§ 78 dd-2(g) und 78 dd-3(e), in China: Artikel 389 und 393 des Strafgesetzbuches, in Japan: Artikel 198 des Strafgesetzbuches, Polen: Artikel 228 – 230a des Strafgesetzbuches, Tschechien: Artikel 331 des Strafgesetzbuches und Australien: Abschnitt 70.2 des Strafgesetzbuches von 1995

In der Praxis gehören hierzu insbesondere Beamte, Inspektoren, Mitglieder einer politischen Partei, Angestellte einer staatlichen Universität, Richter, Zoll- und Einwanderungsbeamte, Botschafter und Botschaftsangehörige, Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden sowie Mitarbeiter von ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum stehenden Gesellschaften oder Kraftwerken.

Das Verbot, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu genehmigen, gilt auch für Vorteile gegenüber Mitgliedern der Familie eines öffentlich Bediensteten sowie sonstigen *Dritten*, die mit dem öffentlich Bediensteten eng verbunden oder verwandt sind. Darüber hinaus erstreckt sich das Verbot, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil anzubieten, auch auf so genannte Beschleunigungszahlungen („*facilitation payments*“). Eine Beschleunigungszahlung ist eine inoffizielle Zahlung, um den Empfänger oder einen Dritten dazu anzuregen, seine bestehenden Pflichten oder Funktionen zu erfüllen oder eine Routineaufgabe, die er sonst durchzuführen verpflichtet wäre, zu beschleunigen oder sie zu unterlassen. Dabei kann es sich um Zahlungen zur Durchführung von Routineaufgaben (wie die Vergabe einer Erlaubnis, einer Lizenz oder eines sonstigen offiziellen Dokuments) sowie zur Bearbeitung von behördlichen Dokumenten (wie Visa oder Arbeitserlaubnissen) handeln. Beschleunigungszahlungen sind verboten, selbst wenn sie klein sind, erwartet werden oder üblich sind.

Mitarbeiter dürfen *Dritten*, die als Mittelsmann handeln (z. B. ein Handelsvertreter oder Berater), keinen Vorteil zukommen lassen, wenn sie wissen oder Grund zur Annahme haben (eine vernünftige Person es hätte wissen können), dass der Vorteil ganz oder teilweise dafür verwendet wird, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen. Der Begriff „wissen“ beinhaltet auch solche Situationen, in denen der Mitarbeiter Umstände billigend in Kauf nimmt oder bewusst ignoriert, bei denen es wahrscheinlich oder überhaupt erst möglich wird, dass der Mittelsmann einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil gewährt. Aus diesem Grund müssen alle Zahlungen an Handelsvertreter, Berater und ähnliche Personen elektronisch oder per Scheck (niemals in bar, denn die Annahme oder Abgabe von Barzahlungen ist verboten) erfolgen, und der Zahlungsbetrag darf den Betrag nicht überschreiten, der üblicherweise am Markt für diese legitime Art von Dienstleistung gezahlt wird. Alle Handelsvertreter, Berater und ähnlichen Personen, welche mit ARVOS in Geschäftskontakt stehen, haben sich an die Vorgaben dieser Richtlinie zu halten.

Nach dem UK Bribery Act 2010 und dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) kann eine Vorteilsgewährung, auch wenn diese im Ausland stattfindet, in Großbritannien bzw. den USA verfolgt und geahndet werden. Grundlage hierfür kann ein lediglich geringfügiger oder indirekter Zusammenhang zwischen der Tat und den gesetzgebenden Ländern sein (wie z. B. Nationalität der gewährenden oder empfangenden Person oder der Standort eines E-Mail-Servers bzw. eines Telefons). Daher ist die strikte Befolgung der ARVOS Geschäftspartnerrichtlinie für alle Angestellten bindend.

Mit Ausnahme einer Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder einem Getränk unter den unten genannten Voraussetzungen ist für alle Vorteile, die einem öffentlich Bediensteten (oder einer mit ihr verbundenen Person) angeboten, versprochen oder gewährt werden, die vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Compliance Officers erforderlich. Der Compliance Officer kann zum Beispiel einen Vorteil genehmigen, wenn der Vorgesetzte oder die zuständige Behörde des öffentlich

Bediensteten im Rahmen ihrer Befugnisse ihre Zustimmung gegeben haben, dass der öffentlich Bedienstete den Vorteil annehmen darf.

Ohne vorherige Zustimmung des Compliance Officers kann ein öffentlich Bediensteter zu einem *Geschäftsessen und/oder Getränk* eingeladen werden, wenn

- der öffentlich Bedienstete auf Nachfrage hin bestätigt hat, dass ihm die Annahme der Einladung gestattet ist,
- der Preis angemessen ist, wobei ein Wert von 50 EUR pro Person (oder der entsprechende Wert in lokaler Währung) nicht überschritten werden soll,
- es einen vernünftigen Grund für das Geschäftsessen und/oder Getränk gibt,
- die Einladung nach Treu und Glauben gemacht wird und der geschäftsüblichen Höflichkeit entspricht, und
- die Einladung unter normalen Umständen in keiner Weise als Bestechung angesehen werden kann.

Wenn die Erfüllung einer der oben genannten Voraussetzungen auch nur andeutungsweise fraglich ist (insbesondere wenn die Kosten den Betrag von 50,- EUR pro Person übersteigen), müssen Mitarbeiter die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers einholen.

5. Vorteile für andere Personen als öffentlich Bedienstete

Während die Bestechung von öffentlich Bediensteten in den meisten Rechtsordnungen eine Straftat darstellt, wird die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d. h. die Gewährung eines Vorteils an andere Personen als öffentlich Bedienstete, in einigen Rechtsordnungen weniger streng gesehen. Gleichwohl ist Bestechung im geschäftlichen Verkehr ebenso verboten und stellt in vielen Rechtsordnungen, in denen ARVOS aktiv ist, eine Straftat dar (so z. B. in Deutschland und der Schweiz).²

Darüber hinaus stellt nach dem UK Bribery Act 2010 und/oder dem FCPA eine Bestechung, auch wenn diese im Ausland stattfindet, meistens ein Verbrechen dar.

Ungeachtet dessen, wie Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den verschiedenen Rechtsordnungen eingestuft wird, ist ARVOS den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs verpflichtet. Dies schließt ein, dass man durch Qualität und Preis der Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte konkurriert, und nicht dadurch, dass man anderen unlautere Vorteile anbietet.

Abgesehen von unten definierten Ausnahmen gilt deshalb grundsätzlich: Kein Mitarbeiter darf einem bestehenden oder potentiellen Geschäftspartner (insbesondere Kunden, Lieferanten, Wettbewerber) oder dessen jeweiligen Mitarbeitern oder einer sonstigen Person, mit der dieser eng verbunden ist, – direkt oder indirekt – einen Vorteil anbieten, versprechen, gewähren oder genehmigen, um eine unsachgemäße Leistung dieser Person zu veranlassen oder zu honorieren. Um den guten Ruf von ARVOS

²Deutschland: § 299 StGB (Strafgesetzbuch), USA: United States Code, Kapitel 18, Abschnitt 1952 und bundesstaatliche Strafgesetzbücher, Tschechien: Abschnitte 331 und 332 des Strafgesetzbuches; Polen: Artikel 296a des Strafgesetzbuchs; Japan: Artikel 967 des Gesellschaftsgesetzbuchs; China: Artikel 164 des Strafgesetzbuchs und Australien: Abschnitt 249B des New South Wales Strafgesetzbuchs 1900 und andere bundesstaatliche Gesetzbücher.

nicht zu gefährden, ist überdies die Gewährung von Vorteilen auch dann schon verboten, wenn sie so *ausgelegt* werden könnte, als ob eine unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person veranlasst oder honoriert werden *könnte*.

Die Leistung wird „*unsachgemäß*“ erbracht, wenn die betreffende Person bei der Erbringung der Leistung gegen das verstößt, was man normalerweise von ihr in Bezug auf guten Glauben, Unparteilichkeit oder die Vertrauensstellung, die diese Person innehat, erwarten würde.

Vorteile für Personen, die keine öffentlich Bediensteten sind, erfordern die vorherige Zustimmung des Compliance Officers, wenn

- der Wert des Vorteils 50 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) pro Person übersteigt oder wenn der Wert der Vorteile für die gleiche Person 250 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) in einem Jahr übersteigt oder
- es so scheinen könnte, als ob der Vorteil angeboten, versprochen, gewährt und genehmigt würde, um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen, oder
- der Vorteil nicht eindeutig höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten entspricht oder gesellschaftlich nicht akzeptabel ist.

Vorteile für Personen, die keine öffentlich Bediensteten sind, sind ohne vorherige Genehmigung des Compliance Officers gestattet, wenn

- der Wert des Vorteils 50 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) pro Person nicht übersteigt oder wenn der Wert der Vorteile für die gleiche Person 250 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) pro Jahr nicht übersteigt und
- der Vorteil nicht angeboten, versprochen, gewährt und genehmigt wird (und es auch nicht so erscheint), um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen, und
- der Vorteil eindeutig höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten entspricht und gesellschaftlich akzeptabel ist.

Die Wertgrenzen von jeweils 50 EUR und 250 EUR stellen lediglich eine Faustregel für betriebliche Zwecke dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch Vorteile im Wert von jeweils unter 50 EUR bzw. 250 EUR als Bestechung angesehen werden. Um sicherzugehen, wird deshalb empfohlen, dass der Wert von Vorteilen, die anderen Personen als öffentlich Bediensteten gewährt werden, unter dieser Grenze bleiben und dass diese nicht vor oder nach dem Abschluss eines Geschäfts gewährt werden.

Werbeartikel (wie Kalender, Terminkalender, Mauspads, Kaffeetassen, einfache Kugelschreiber) versehen mit dem Firmenlogo haben in der Regel einen Wert unter 50 EUR und erfüllen normalerweise die oben genannten Anforderungen. Daher ist, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, die Übergabe von normalen mit dem Firmenlogo versehenen Werbeartikeln gestattet. Allerdings sollten Werbeartikel aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht öfter als zwei Mal im Jahr an die gleiche Person gegeben werden und aus Gründen der Transparenz auch nicht an die Privatadresse des Empfängers geschickt werden.

(oder den entsprechenden Wert in lokaler Wahrung) nicht berschreiten. Die Einladung von Familienmitgliedern muss vorab vom Compliance Officer schriftlich genehmigt werden.

- Der Geschaftspartner wird nicht fter als zwei Mal im Jahr eingeladen.
- Das Ereignis steht in Zusammenhang mit einem sachlichen Geschaftstreffen oder sonstigen Geschaftseignis, das eindeutig nicht vorgetuscht ist.
- Das kulturelle oder sportliche Ereignis darf keinen Exklusivcharakter (wie eine Golf- oder Tennismeisterschaft, eine Jagd oder die Verwertung von VIP-Tickets) haben.
- Sowohl der Mitarbeiter als auch der Geschaftspartner sind bei dem Ereignis anwesend.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.
- Die Einladung erweckt anderen gegenber nicht den Anschein, als ob sie mit der Erwartung angeboten wurde, einen unlauteren Geschaftsvorteil zu erlangen. Die Einladung findet insbesondere nicht wahrend laufender oder in zeitlicher Nahе zu bevorstehenden Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschaftspartner statt (auer dies wurde zuvor vom Compliance Officer genehmigt).
- Die Einladung verstt nicht gegen die anwendbaren Antikorruptionsgesetze oder -vorschriften.

Unabhangig von der Tatsache, dass der lokale Leiter der jeweiligen ARVOS-Gesellschaft bzw. -Niederlassung seine Entscheidung ber die Genehmigung in bereinstimmung mit den oben genannten Anforderungen trifft, bleibt der entsprechende Mitarbeiter, der den Geschaftspartner zu einem kulturellen oder sportlichen Ereignis einladt, auch persnlich dafr verantwortlich, dass alle genannten Anforderungen erfllt sind.

Ausnahmen (insbesondere, wenn die Kosten 50 EUR pro Person bersteigen) knnen unter besonderen Umstanden gewahrt werden, erfordern jedoch immer die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers.

Auf jeden Fall mssen alle Einladungen zu kulturellen und sportlichen Ereignissen vollstandig und sorgfaltig in den Firmenbchern dokumentiert werden.

Kosten fr *Geschaftreisen und Unterkunft* eines (potentiellen) Geschaftspartners oder seiner Mitarbeiter sind vom jeweiligen Geschaftspartner (oder von dessen Unternehmen) und nicht von ARVOS zu tragen. Die bernahme oder Erstattung dieser Kosten kann leicht als Versuch von ARVOS angesehen werden, einen unlauteren Geschaftsvorteil zu erlangen. Ausnahmen sind denkbar, erfordern aber immer die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers.

Die Gewahrung von Vorteilen *wahrend laufender oder in zeitlicher Nahе zu bevorstehenden Verhandlungen* mit einem (potentiellen) Geschaftspartner ist nie zulassig – unabhangig von ihrem Wert, sofern sie nicht ausdrcklich vom Compliance Officer zuvor schriftlich genehmigt wurde.

Die Gewahrung von *Geld oder gleichwertigen Mitteln* (zum Beispiel Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht) und die Gewahrung von Vorteilen, die *sexueller oder unmoralischer Natur* sind, sind stets unzulassig.

Mitarbeiter drfen einem Dritten, der als Mittelsmann handelt (z. B. als Handelsvertreter oder Berater), keinen Vorteil zukommen lassen, wenn sie wissen, dass der Vorteil ganz oder teilweise dafr verwendet

werden wird, einer Person einen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen, um eine unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person herbeizuführen oder zu honorieren. Der Begriff „wissen“ beinhaltet auch solche Situationen, in denen der Mitarbeiter um die Illegalität hätte wissen können und dennoch Umstände billigend in Kauf nimmt oder bewusst ignoriert, bei denen es wahrscheinlich oder überhaupt nur möglich ist, dass der Mittelsmann einer Person einen Vorteil gewährt, um die unsachgemäße Leistungserbringung dieser Person herbeizuführen oder zu honorieren.

6. Vorteilsannahme

Ein fairer Wettbewerb und der Ruf von ARVOS werden auch beeinträchtigt, wenn ein Mitarbeiter von ARVOS um Vorteile bittet oder diese annimmt, was den Anschein erweckt, als würde er zu einer unsachgemäßen Leistung oder Entscheidung verleitet oder dafür belohnt.

Es ist deshalb, sofern die unten genannten Ausnahmen nicht vorliegen, keinem Mitarbeiter gestattet, seine Position – direkt oder indirekt – dafür zu nutzen, von einer Person (insbesondere Kunden, Lieferanten, Wettbewerber des Unternehmens) einen Vorteil für sich selbst oder eine mit ihm verwandte oder verbundene Person zu verlangen, anzunehmen oder versprochen zu bekommen. Darüber hinaus hat jeder Mitarbeiter alle Handlungen zu vermeiden, die den *Anschein* erwecken könnten, als ob er einen Vorteil verlangt, annimmt oder versprochen bekommt.

Mitarbeiter dürfen einen Vorteil nur dann *annehmen*, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vorteil ist nicht erbeten worden.
- Der Wert des Vorteils übersteigt nicht 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person und der Wert der Vorteile für die gleiche Person übersteigt nicht 100 EUR pro Jahr (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung).
- Der Geber gewährt den Vorteil nicht (und dies erscheint auch nicht so), um eine unsachgemäße Leistungserbringung des Mitarbeiters zu belohnen.
- Der Geber erwartet nicht (und dies erscheint auch nicht so), den Mitarbeiter damit zu einer unsachgemäßen Leistungserbringung zu veranlassen.
- Der Vorteil entspricht höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.

Vorteile, die den Wert von 50 bzw. 100 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) überschreiten oder die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, müssen vom Mitarbeiter zurückgewiesen oder zurückgegeben werden. Falls die Zurückweisung oder Rückgabe den Geber voraussichtlich beleidigt oder in Verlegenheit bringt oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder gesellschaftlich akzeptabel ist, darf der Mitarbeiter den Vorteil annehmen, hat jedoch unverzüglich den Compliance Officer von ARVOS schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Compliance Officer entscheidet dann, ob der Mitarbeiter den Vorteil behalten darf oder wie damit zu verfahren ist (z. B. die Verwendung des Vorteils zu wohltätigen Zwecken).

Mitarbeiter dürfen *eine Einladung zu einem gewöhnlichen Geschäftsessen und/oder Getränk* annehmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Essen dient einem eindeutigen geschäftlichen Zweck.
- Der Preis für das Essen ist angemessen. Faustregel: Der Wert darf 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person nicht übersteigen.
- Die Häufigkeit der Einladungen ist angemessen. Faustregel: Der Mitarbeiter sollte von der gleichen Person oder dem gleichen Unternehmen nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen werden.
- Der Mitarbeiter befindet sich in der Lage, ein ähnliches Geschäftsessen und/oder Getränk als Gegenleistung anzubieten, um den Anschein zu vermeiden, dass der Mitarbeiter dazu verleitet werden könnte, als Gegenleistung für die Einladung seine Leistungen unsachgemäß zu erbringen.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel, und insbesondere bietet der jeweilige Ort keine Möglichkeit für sexuelle Interaktionen.
- Die Einladung entspricht allen geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Stellt sich während des Essens heraus, dass die Kosten den Wert von 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person überschreiten, sollte der Mitarbeiter der einladenden Person ernsthaft anbieten, die Rechnung zu teilen. Dieses Angebot ist unter Hinweis auf die Antikorruptionsrichtlinie von ARVOS zu rechtfertigen.

Sind Verhandlungen mit einem (potentiellen) Geschäftspartner gerade im Gange oder stehen sie bevor, sollten Mitarbeiter zurückhaltend sein, die Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder Getränk anzunehmen.

Darüber hinaus sollten Mitarbeiter auch äußerst zurückhaltend sein, *Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen* anzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einladung auch auf Familienmitglieder ausgedehnt wird, weil der Geschäftscharakter dann sehr häufig leicht in Frage gestellt werden kann. In Ausnahmefällen kann die Einladung zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Kosten für die Einladung überschreiten nicht 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person. Falls sich die Einladung auch auf Familienmitglieder erstreckt, dürfen die Gesamtkosten für den Mitarbeiter und seine Familienmitglieder 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) nicht überschreiten.
- Der Mitarbeiter wird von der gleichen Person oder dem gleichen Unternehmen nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen.
- Das Ereignis steht in engem Zusammenhang mit einem sachlich begründeten Geschäftstreffen oder sonstigen Geschäftsereignis, das eindeutig nicht vorgetäuscht ist.
- Das kulturelle oder sportliche Ereignis hat keinen Exklusivcharakter (wie eine Golf- oder Tennismeisterschaft, eine Jagd oder die Verwertung von VIP-Tickets).
- Sowohl der Mitarbeiter als auch der Geschäftspartner sind bei dem Ereignis anwesend.
- Die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.

- Die Einladung erweckt nicht den Anschein, als ob sie mit der Erwartung angeboten wurde, einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen. Die Einladung ist insbesondere nicht während laufender oder bevorstehender oder kurz nach Verhandlungen mit dem (potentiellen) Geschäftspartner ausgesprochen worden.
- Die Einladung steht im Einklang mit allen maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Falls die Kosten für die Einladung 50 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person überschreiten oder es fraglich ist, ob die anderen Anforderungen erfüllt werden, hat der Mitarbeiter vor Annahme der Einladung die vorherige schriftliche Zustimmung des Compliance Officers von ARVOS einzuholen.

Kosten für *Geschäftsreisen und Unterkunft* der Mitarbeiter sind gemäß den maßgeblichen Reiserichtlinien stets von ARVOS zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der Reise zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, zu denen ein Mitarbeiter möglicherweise eingeladen wird (einschließlich Transport zum Ereignis oder Unterkunft bei einem Ereignis).

Falls ein Geschäftspartner eine *private Unterbringung* zur Verfügung stellt, sollte der Mitarbeiter den üblichen Marktpreis ermitteln, die entsprechende Zahlung an den Geschäftspartner leisten und eine Kostenerstattung über die Reisekostenabrechnung beantragen. Falls eine Erstattung den Geschäftspartner voraussichtlich beleidigen oder in Verlegenheit bringen würde oder sie aus anderen Gründen nicht möglich ist, hat der Mitarbeiter unverzüglich den Compliance Officer zu informieren, der dann über ggf. notwendige weitere Schritte entscheidet.

Es ist Mitarbeitern gestattet, *Rabatte und sonstige Werbeaktionen* von Lieferanten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern von ARVOS persönlich in Anspruch zu nehmen, wenn diese Rabatte und Werbeaktionen *allen* Mitarbeitern von ARVOS zur Verfügung stehen.

Für alle Fälle der Vorteilsannahme gilt:

- 1) Die lokalen Antikorruptionsgesetze sind stets zu beachten, insbesondere wenn sie strengere Regeln als die Richtlinie normieren.
- 2) *Geld oder gleichwertige Mittel* (zum Beispiel Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht) und Vorteile, die *sexueller oder unmoralischer Natur* sind, dürfen niemals angenommen werden.
- 3) Während *laufender oder in zeitlicher Nähe zu bevorstehenden Verhandlungen oder kurz danach* mit einem (potentiellen) Geschäftspartner oder Kunden dürfen Vorteile – unabhängig von ihrem Wert – nicht angenommen werden, sofern sie nicht ausdrücklich zuvor vom Compliance Officer schriftlich genehmigt wurden. Als Ausnahme von dieser Regel gilt die Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder Getränk, wenn die Einladung den oben genannten Anforderungen entspricht.

7. Auswahl und Überprüfung von Vertretern

Vertreter von ARVOS (wie Agenten, Handelsvertreter, Händler, Vertreter, Berater, die für ARVOS handeln; im Folgenden „Vertreter“) müssen ARVOS in einer Art und Weise vertreten, die den Regeln dieser Richtlinie als auch allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Alle Verträge mit einem Vertreter müssen eine schriftliche Bestätigung des Vertreters enthalten, dass

- der Vertreter eine Kopie der Antikorruptionsrichtlinie erhalten hat,
- er die Richtlinie und alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einhalten wird,
- ARVOS berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Vertreter diese Verpflichtung nicht einhält, und
- ARVOS berechtigt ist, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

Bevor ein Geschäftspartner (wie z.B. ein Handelsvertreter, Wiederverkäufer etc.) ausgesucht wird, muss der betreffende Mitarbeiter eine Überprüfung durchführen, um die Bindung des (potentiellen) Vertreters an rechtliche und ethische Geschäftspraktiken zu bestimmen. Um dies zu gewährleisten hat ARVOS eine Geschäftspartnerrichtlinie erlassen, die u.a. in bestimmten Fällen die Durchführung einer Drittparteiuntersuchung („Third Party Due Dilligence“) erfordert. Sprechen Sie sich bei Auswahl eines Geschäftspartners mit dem Compliance Officer ab und befolgen Sie auch die weiteren Vorgaben der Geschäftspartnerrichtlinie. Jegliches Verhalten, das vom Standpunkt eines objektiven Dritten den leichtesten Verdacht herrufen kann, dass der (potentielle) Vertreter illegale oder unethische Geschäftspraktiken verfolgt, disqualifiziert die betreffende Person als geeigneten Geschäftspartner von ARVOS.

Um den Auswahlprozess und den späteren Überprüfungsprozess des (potentiellen) Vertreters zu erleichtern, enthält Anlage 2 eine Liste von „Alarmzeichen“. Wenn eins oder mehrere dieser Alarmzeichen einschlägig sind, sollte jeder Mitarbeiter gewarnt sein, mit der betreffenden Person eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder fortzusetzen und den Compliance Officer kontaktieren. Der Mitarbeiter sollte in diesem Fall zusammen mit dem Compliance Officer nähere Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die betreffende Person die Integritätsanforderungen an einen Vertreter gemäß der ARVOS-Geschäftspartner-Richtlinie erfüllt.

8. Politische Spenden

Politische Spenden sind alle Zuwendungen von Wert, um ein politisches Ziel zu unterstützen. Beispiele dafür sind lokale, regionale oder nationale politische Veranstaltungen zur Beschaffung von Geldern, die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für eine politische Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt, die Vergütung von Mitarbeitern, damit sie während der Arbeitszeiten für eine politische Aufgabe arbeiten, oder die Zahlung von Ausgaben für eine politische Kampagne.

Politische Spenden von Unternehmen sind in vielen Ländern rechtswidrig und dem Missbrauch ausgesetzt. Aus diesem Grund bedarf jede politische Spende von oder für ARVOS der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ein Mitglied des Executive Boards von ARVOS.

Gegenüber Mitarbeitern darf weder direkt noch indirekt Druck irgendeiner Art ausgeübt werden, eine *persönliche* politische Spende zu leisten oder eine politische Partei oder die politische Kandidatur einer Person zu unterstützen. Der Mitarbeiter, der eine solche Spende plant, hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er sich in Verbindung mit solchen persönlichen Aktivitäten nicht als ein Vertreter von ARVOS darstellt.

9. Spenden

Spenden sind freiwillige Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten ohne Gegenleistung (d. h. ARVOS wird nicht bezahlt und erhält keine Sachwerte als Gegenleistung) an Dritte für wissenschaftliche, ökologische, kulturelle, soziale oder Bildungszwecke.

Um Missbrauch zu vermeiden, muss jede Spende folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jede Spende muss eindeutig und sichtbar sein. Dies bedeutet insbesondere: Die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung der Spende müssen klar und plausibel und der Zweck muss gerechtfertigt sein. Die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung und der Zweck müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- Spenden dürfen nicht gemacht werden, um unangemessene Wettbewerbsvorteile für ARVOS oder unlautere Zwecke zu verfolgen.
- Spenden dürfen nicht zu politischen oder religiösen Zwecken gemacht werden (z. B. Spenden an Politiker, politische Parteien, Kirchen oder Geistliche).
- Spenden an einzelne Personen oder gewinnorientierte Organisationen sind nicht zulässig.
- Spenden dürfen nicht an private Konten gezahlt werden.
- Jede Spende muss durch den lokalen Leiter des jeweiligen ARVOS-Geschäftsbereiches abgezeichnet werden.
- Der Compliance Officer ist über jede Spende in Höhe von über 1.000 EUR zu informieren.
- Spenden in Höhe von über 10.000 EUR an den gleichen Empfänger müssen zunächst vom Divisionspräsidenten und anschließend vom Executive Board von ARVOS genehmigt werden.

Soweit mit geltendem lokalem Recht vereinbar, sind Spenden in einer Form zu machen, die ihre steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet (z. B. gegen eine Spendenquittung).

10. Sponsoring

Sponsoring meint jeden Beitrag in Form von Geld- oder Sachwerten von ARVOS an eine von Dritten organisierte Veranstaltung oder an eine Sportmannschaft als Gegenleistung für die Möglichkeit, das Logo von ARVOS zur Schau zu stellen, die Marken von ARVOS zu bewerben, in der Eröffnungs- oder Schlussrede oder auf einer Webseite erwähnt zu werden, die Möglichkeit der Teilnahme eines Sprechers an einer Diskussionsrunde zu erhalten oder Tickets für die Veranstaltung zu bekommen.

Jede Sponsoring-Aktivität muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Es muss eine schriftliche von der Rechtsabteilung überprüfte Sponsoring-Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung muss den Namen und die Adresse des Empfängers, dessen Kontodaten, den exakten Betrag der Zuwendung, den Anlass für die Zuwendung und die Gegenleistung enthalten, die ARVOS dafür erhalten wird.
- Das Sponsoring muss durch einen legitimen und plausiblen Geschäftszweck gerechtfertigt sein; es darf nicht dazu dienen, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für ARVOS zu erlangen.
- Die von ARVOS angebotene Zuwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung stehen, die ARVOS erhält. Jeder Sponsoring-Beitrag ist durch den lokalen Leiter des jeweiligen ARVOS-Geschäftsbereiches abzuzeichnen.
- Der Compliance Officer ist über jeden Sponsoring-Beitrag von über 1.000 EUR zu informieren.
- Sponsoring-Beiträge in Höhe von über 10.000 EUR an den gleichen Empfänger sind zunächst vom Divisionspräsidenten und anschließend vom Executive Board von ARVOS abzuzeichnen.

11. Lokales Antikorruptionsrecht möglicherweise strenger

Jeder Mitarbeiter sollte sich stets über die maßgeblichen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze und -vorschriften auf dem Laufenden halten. Sollte diese Richtlinie in einer bestimmten Rechtsordnung weniger streng als die maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sein, sind die strengeren Gesetze und Vorschriften maßgebend. Ist die Richtlinie strenger, so ist diese Richtlinie maßgebend.

12. Dokumentation für und durch den Compliance Officer

Genehmigungsanfragen und Informationen an den Compliance Officer müssen folgende Informationen enthalten: (i) Art des Vorteils, (ii) geschätzter Wert, (iii) Name und Stellung des Gebers oder Empfängers, (iv) Unternehmen des Gebers oder Empfängers, (v) Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Geber oder Empfänger, (vi) Ort und Zeit der Annahme oder Übergabe und (vi) Steht der Vorteil im Zusammenhang mit einem anstehenden oder vergangenem potenziellen (auch verlorenem) Auftrag.

Soweit der jeweilige Compliance Officer eine nach dieser Richtlinie erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erteilt, hat er sie und die maßgeblichen Überlegungen zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

13. Fragen

Hat ein Mitarbeiter Fragen bezüglich dieser Richtlinie, möge er sich an den zuständigen Compliance Officer von ARVOS wenden.

14. Anzeige von Verstößen und Maßnahmen

Jeder Mitarbeiter, der weiß oder guten Grund zu der Annahme hat, dass gegen diese Richtlinie oder die maßgeblichen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze verstoßen wurde, ist dazu angehalten, die betreffende Angelegenheit über das von ARVOS eingerichtete internetbasierte *Hinweisgebersystem* zu melden oder sich unmittelbar an den Vorgesetzten, die Geschäftsführung oder den Compliance Officer von ARVOS zu wenden.

Die Identität des Mitarbeiters, der die Meldung in gutem Glauben macht, wird geheim gehalten. ARVOS toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht über einen Verstoß gemeldet haben.

Jede Meldung über einen vermuteten Verstoß wird unverzüglich geprüft. Sollte sich ein Verstoß bestätigen, liegt es in der Verantwortung des Vorgesetzten – nach Beratung mit dem Compliance Officer –, angemessene Maßnahmen gegen den betreffenden Mitarbeiter einzuleiten.

15. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie mit sofortiger Wirkung in Kraft, ist für alle internen und externen Mitarbeiter von ARVOS bindend und ersetzt die Richtlinie von Oktober 2015.

Luxemburg, den 2. Juli 2019

Ludger Heuberg

Karsten Stückrath

David Breckinridge

Matthias Mautner